

Übersetzung aus dem Französischen ohne Gewähr

Ministerium für Mobilität und der öffentlichen Arbeiten - Abteilung für öffentliche Arbeiten

Luxemburg, den 31. März 2022

MITTEILUNG ÜBER ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE AN DIE VERGABEBEHÖRDEN BETREFFEND DEN ANSTIEG DER MATERIALPREISE UND DIE VERFÜGBARKEIT VON MATERIAL

Die Bauwirtschaft hat soeben berichtet, dass sie derzeit mit einem außergewöhnlichen Anstieg der Preise für Baumaterialien und mit Versorgungsschwierigkeiten konfrontiert ist, die zu Lieferverzögerungen führen können. Dies sei auf Störungen in den Liefer- und Produktionsketten sowie auf die Marktsituation auf anderen Kontinenten zurückzuführen, die sich angesichts der jüngsten geopolitischen Ereignisse noch verschärft habe.

Angesichts dieser Situation sollten bei der öffentlichen Auftragsvergabe mehrere Aspekte berücksichtigt werden.

Anwendung des Verfahrens "Beantragung von Liquiditätsvorschüssen" im Zusammenhang mit der Änderung laufender Verträge.

Es sei daran erinnert, dass eine Arbeitsgruppe innerhalb des CRTI-B, die sich aus Vertretern der ausführenden Unternehmen, d. h. der Handwerkskammer, der Fédération des Artisans und des Groupement des Entrepreneurs, aus Mitgliedern des Ordre des Architectes et Ingénieurs-Conseils sowie aus Vertretern des Ministeriums für Mobilität und öffentliche Bauten zusammensetzt, der Administration des Bâtiments publics und der Administration des ponts et chaussées hatte bereits 2021 eine praktische Lösung entwickelt, um in begründeten Fällen Liquiditätsprobleme der beteiligten Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen zu vermeiden.

Der Vermerk des CRTI-B mit dem Titel "**Antrag auf Liquiditätsvorschüsse**" legt das Verfahren dar, wie es von Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Auftraggebern angewendet werden könnte, um die Zahlung von Vorschüssen gemäß den Bestimmungen von Artikel 43 des geänderten Gesetzes vom 8. April 2018 über das öffentliche Auftragswesen zu ermöglichen, falls Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen der Ausführung von öffentlichen Aufträgen auf Vorschüsse angewiesen sind, um das für die Ausführung der öffentlichen Aufträge erforderliche Material beschaffen zu können.

Die Leitprinzipien dieses Verfahrens "Antrag auf Liquiditätsvorschuss" sind einerseits, dass der Wirtschaftsteilnehmer die Initiative ergreifen muss, um nachzuweisen, dass es tatsächlich zu einem Anstieg der Preise für Produktionsmaterialien kommt, und andererseits der Vorschlag und die Bereitstellung einer Berechnungsmethode, die unter anderem auf dem deutschen "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte" von DESTATIS (Statistisches Bundesamt, Deutschland) beruht, wodurch ein Vorschuss gezahlt werden kann, dessen Höhe nicht auf der Grundlage von Rechnungen oder Kostenvoranschlägen der Lieferanten, sondern auf der Grundlage der von einer amtlichen Stelle festgestellten Preisentwicklung ermittelt wird.

In Bezug auf die Berechnungsmethode, die auf dem deutschen "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte" von DESTATIS basiert, wird ein Berechnungstool in Form eines in der CRTI-B-Notiz angegebenen Links zur Verfügung gestellt.

Dieses Verfahren kann künftig ausnahmsweise auf alle laufenden öffentlichen Aufträge im Rahmen von Artikel 43 des geänderten Gesetzes vom 8. April 2018 über das öffentliche Auftragswesen mit dem Titel "Änderung laufender Aufträge" angewandt werden, bei denen die Abrechnung noch nicht erfolgt ist, sowie auf Aufträge, deren Ausschreibung vor dem 31. Dezember 2023 eröffnet wird.

Der nach dieser Berechnung zu zahlende Betrag kann eine Änderung des Auftrags darstellen, ohne dass eine Anpassung des Auftrags bei der Abrechnung in Bezug auf die von dieser Änderung betroffenen Positionen erforderlich wäre.

Zwar wird die Methode auf der Grundlage des deutschen "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte" von DESTATIS empfohlen, doch könnte die Änderung auch auf der Grundlage der zur Unterstützung eines Änderungsantrags eingereichten Unterlagen erfolgen, oder es könnte sich sogar um eine Änderung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien handeln.

Die Wahl der Art des Preisangebots

Angesichts der derzeitigen Situation wird den öffentlichen Auftraggebern empfohlen, die Art des Preisangebots mit Bedacht zu wählen. Angesichts der Schwierigkeiten, die Bieter derzeit bei der Berechnung ihrer Angebote haben, scheint eine Ausschreibung in Form eines nicht-revidierbaren Gesamtpreisangebots außer in Ausnahmefällen (z. B. bei einer Bauzeit von weniger als sechs Monaten) kaum empfehlenswert zu sein.

Bei Verträgen, die bereits unter der Angebotsform des nicht revidierbaren Gesamtpreises abgeschlossen wurden, sollte geprüft werden, inwieweit gemäß den Bestimmungen von Artikel 43 des geänderten Gesetzes vom 8. April 2018 über öffentliche Aufträge ausnahmsweise Änderungen vorgenommen werden könnten.

Fristen für die Ausführung der Arbeiten und Nichtanwendung von Verzugsstrafen.

Angesichts dieser Umstände werden die öffentlichen Auftraggeber aufgefordert, sich loyal zu verhalten und Verzugsstrafen, die in den Ausschreibungsunterlagen möglicherweise konventionell vorgesehen sind, nicht anzuwenden. Ebenso werden sie aufgefordert, die Wirtschaftsteilnehmer nicht zu bestrafen, wenn die Liefer- oder Ausführungsverzögerungen eine Folge der derzeitigen Versorgungsschwierigkeiten sind, vorausgesetzt, die entstandenen Verzögerungen sind nicht den Wirtschaftsteilnehmern zuzuschreiben.

Wirtschaftsteilnehmer, die mit derartigen Problemen bei der Auftragsausführung konfrontiert sind und die Arbeiten nicht rechtswirksam innerhalb der vorgesehenen Fristen ausführen können, sollten den öffentlichen Auftraggeber so schnell wie möglich unter Vorlage von Belegen davon in Kenntnis setzen, um die zu erwartenden Verzögerungen zu begründen und die zu erwartenden zusätzlichen Fristen bekannt zu geben, so dass eine Verlängerung der Ausführungsfristen vorgesehen werden kann.

Es wird daran erinnert, dass die öffentlichen Auftraggeber in diesem Rahmen auch ein faires Verhalten der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer erwarten können müssen. So sollten die Wirtschaftsteilnehmer, die die eingetretenen Verzögerungen begründen, regelmäßig Informationen über die Bewertung der Situation liefern, damit der öffentliche Auftraggeber die Fortsetzung der Arbeiten bestmöglich organisieren kann.

Um die Situation der anderen Gewerke nicht vorwegzunehmen, könnte der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass der betroffene Wirtschaftsteilnehmer die Wirtschaftsteilnehmer aus den verschiedenen anderen Gewerken, die auf den betreffenden Baustellen tätig sind, regelmäßig über die Situation informiert, damit diese sich sinnvoll organisieren können. Ein kollegiales Verhalten der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer wäre angezeigt, um die aktuelle Situation bestmöglich zu meistern.

Es sei darauf hingewiesen, dass es vom politischen Willen abhängt, das Niveau der öffentlichen Aufträge hoch zu halten, um die Kontinuität und Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten sowie die wirtschaftliche Erholung anzukurbeln.

Etwaige Ansprüche auf Entschädigung für die Einrichtung der Baustelle während der Zeit, in der die Arbeiten des betreffenden Gewerks ausgesetzt sind oder nicht in der vorgesehenen Geschwindigkeit ausgeführt werden können, sowie alle anderen Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Aussetzungsperiode werden von Fall zu Fall und strikt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen und belegbaren Kosten unter Berücksichtigung der Vertragsklauseln und des geltenden Rechtsrahmens bewertet.

Aus vertraglicher Sicht werden die öffentlichen Auftraggeber aufgefordert, die Dauer der geplanten Leistungen so weit wie möglich in Form von Fristverlängerungen entsprechend den eingetretenen Verzögerungen zu ändern. Während die Dauer der Arbeiten in der Regel durch die Anzahl der Arbeitstage angegeben wird, könnte diese Verlängerung in Form einer Aussetzung der vertraglich vereinbarten Frist erfolgen, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt die Lieferprobleme so groß sind, dass die Arbeiten vorübergehend eingestellt werden müssen. Somit könnte diese Anzahl von Tagen als ausgesetzt betrachtet werden und würde erst wieder zu laufen beginnen, wenn die Leistungen tatsächlich wieder aufgenommen werden. Die Situation muss jedoch danach beurteilt werden, was die besonderen Klauseln der betreffenden Ausschreibungsunterlagen zulassen, und nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

Sollte eine solche Aussetzung nicht in Betracht kommen, könnten die Vertragsparteien immer noch die Möglichkeit prüfen, sich auf eine einvernehmliche Vertragsänderung unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen zu einigen.

Diese Mitteilung ist als anwendbar zu betrachten, sofern sie nicht bis zum 31. Dezember 2023 widerrufen wird.

Antragsformular: <http://www.crtib.lu/fr/marches-publics-contrats-types/demande-davances-en-liquidites>

Ministerium für Mobilität und der öffentlichen Arbeiten - Abteilung für öffentliche Arbeiten

4, Place de l'Europe

L-1499 Luxemburg

Tel.: (+352) 2478-3331.

Fax: (+352) 46 27 09.

info@mtp.public.lu

<http://www.mtp.public.lu>